

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (91) 0238 – SYN 347]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0301/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0381/91) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 4. September 1991, S. 32.

****I Kraftfahrzeuge der Klasse N****Vorschlag für eine Richtlinie KOM (91) 0238 – SYN 347**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Artikel 6 Einleitung

Ab 1. **Oktober** 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

Ab 1. **Januar** 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

(Änderung Nr. 2)
Artikel 6 zweiter Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <p>– die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, <i>verweigern</i>.</p> | <p>– die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr gewähren.</p> |
|---|--|

¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 4. September 1991, S. 32.